

# Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Rückersdorf (GWR) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Ergänzende Bedingungen der GWR zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2391).

**Gültig ab 1. Juni 2019**

## 1. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

Die GWR rechnet den Stromverbrauch über einen Zeitraum von 12 Monaten eines Kalenderjahres ab.

1.1. Auf Wunsch des Kunden kann der Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet werden (unterjährige Abrechnung). Dies erfordert eine gesonderte Vereinbarung mit der GWR nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben:

Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 01. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres, bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres.

1.2. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung schriftlich bis spätestens einen Monat vor dem gewünschten Starttermin.

In der schriftlichen Mitteilung sind anzugeben:

- Angaben zum Kunden (Firma, Name, Vorname, Geburtsdatum, Verbrauchsstelle, Kundennummer, Rechnungseinheit)
- die Zählernummer(n)
- falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt werden, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
- der Zeitraum der unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- der gewünschte Starttermin der unterjährigen Abrechnung

Nach Erstellung der Jahresrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag nachberechnet oder zurückerstattet.

## 2. Zahlungsweisen (zu § 16 Strom GVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die GWR leisten:

### Einzugsermächtigung (Lastschriftinzugsverfahren)

Der Kunde erteilt den GWR eine schriftliche Einzugsermächtigung um fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge von seinem Konto abzubuchen. Er kann diese jederzeit schriftlich widerrufen.

### Abbuchungsauftrag

Der Kunde überweist die Rechnungs- und Abschlagsbeträge selbst (z.B. durch Dauerauftrag).

### Überweisung

Überweisungen sind für die GWR kostenfrei auf das von den GWR mitgeteilte Konto unter Angabe der

Kundennummer und Finanzadresse vorzunehmen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto der GWR bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

### Barzahlung:

Der Kunde kann seine Rechnungs- und Abschlagsbeträge bar im Rathaus (Gemeindekasse, Zimmer Nr. 6, EG), Hauptstraße 20, 90607 Rückersdorf oder auf ein Bankkonto der GWR einbezahlen.

## 3. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für die erneute Aufforderung zur Zahlung und für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte der GWR je Inkassogang folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

für Mahnungen / erneute Zahlungsaufforderung	4,20 € Netto <b>5,00 € Brutto</b>
--	--------------------------------------

Inkassogang	29,90 € Netto <b>35,58 € Brutto</b>
-------------	--

Des Weiteren werden gemäß § 286 Abs. 1 und § 288 BGB Verzugszinsen in Rechnung gestellt, soweit diese entstanden sind.

Bei einem Abbuchungsversuch ohne ausreichende Kontodeckung sowie Rückchecks werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiterverrechnet.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

## 4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Grundversorgung trägt der Kunde die entstehenden Kosten pauschal wie folgt:

Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung

für die Unterbrechung	29,90 € Netto <b>35,58 € Brutto</b>
-----------------------	--

für die Wiederherstellung	29,90 € Netto <b>35,58 € Brutto</b>
---------------------------	--

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

## 5. Umsatzsteuer

Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer (z. Zt. 19% - Stand: 1. April 2014).

## 6. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 1. Juni 2019 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. April 2014.